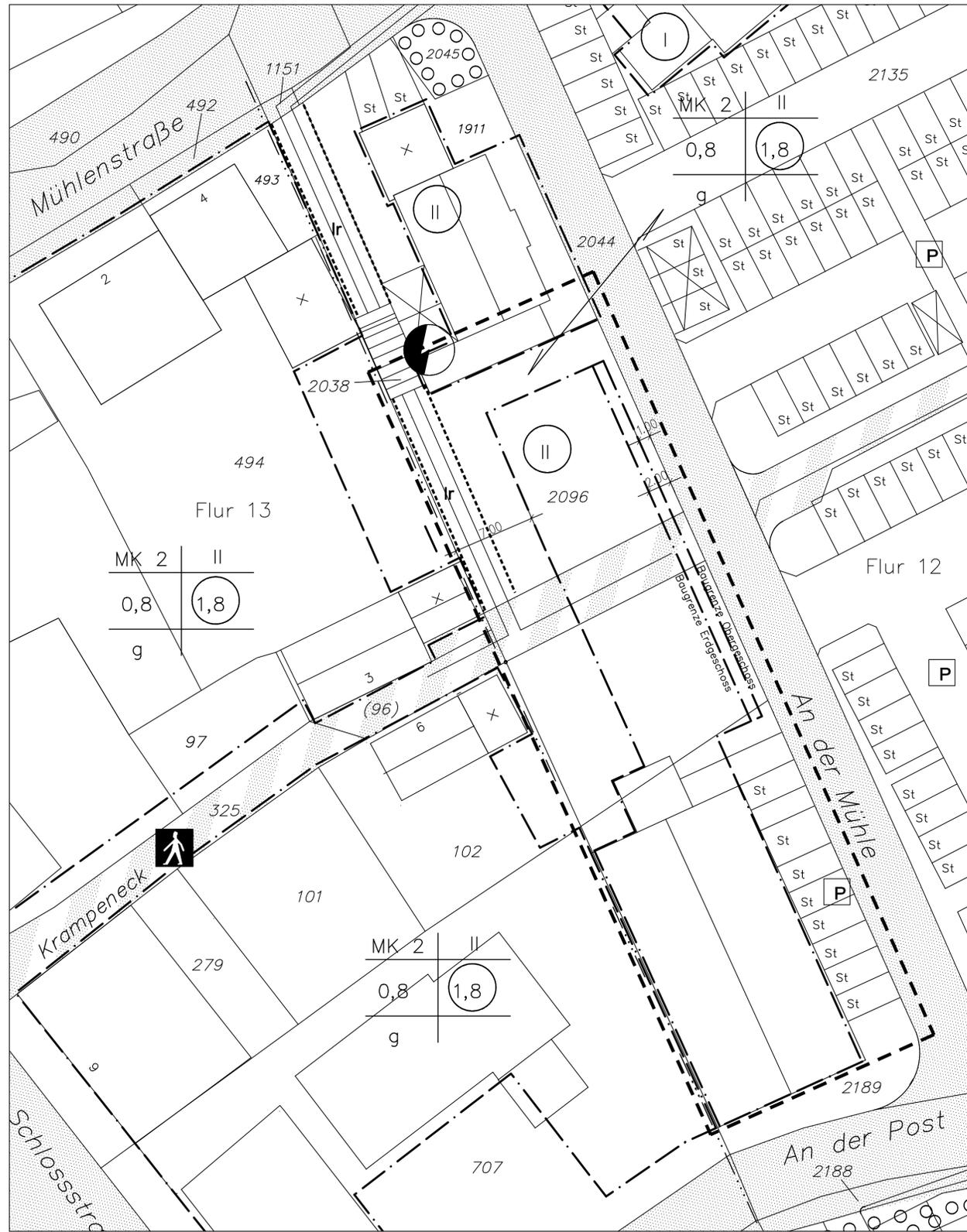


Aktueller Stand des Bebauungsplans "Mühlenstraße-Süd"



M 1:250



1. Änderung des Bebauungsplans "Mühlenstraße-Süd"

Die Baugrenzen westlich der Straße "An der Mühle" werden verändert.

Die textlichen und gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans Mühlenstraße-Süd gelten auch weiterhin für den Änderungsbereich.

1. Änderung des Bebauungsplans Mühlenstraße-Süd

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

(MK) Kerngebiet

Maß der baulichen Nutzung

0,8 Grundflächenzahl

(1,8) Geschossflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

(II) Zahl der Vollgeschosse zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

g Geschlossene Bauweise

--- Baugrenze

Verkehrsflächen

▨ Straßenverkehrsfläche

▬ Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung
Elektrizität

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

P Private Parkflächen, die dem allg. Gebrauch offen steht

--- mit Leitungsrecht zu belastende Flächen zu Gunsten der VEW

Abgrenzung des Änderungsbereiches

BEGRÜNDUNG

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes NK 38 „Mühlenstraße-Süd“, Nordkirchen

Verfahrensstand:
Ausfertigung zur Offenlegung

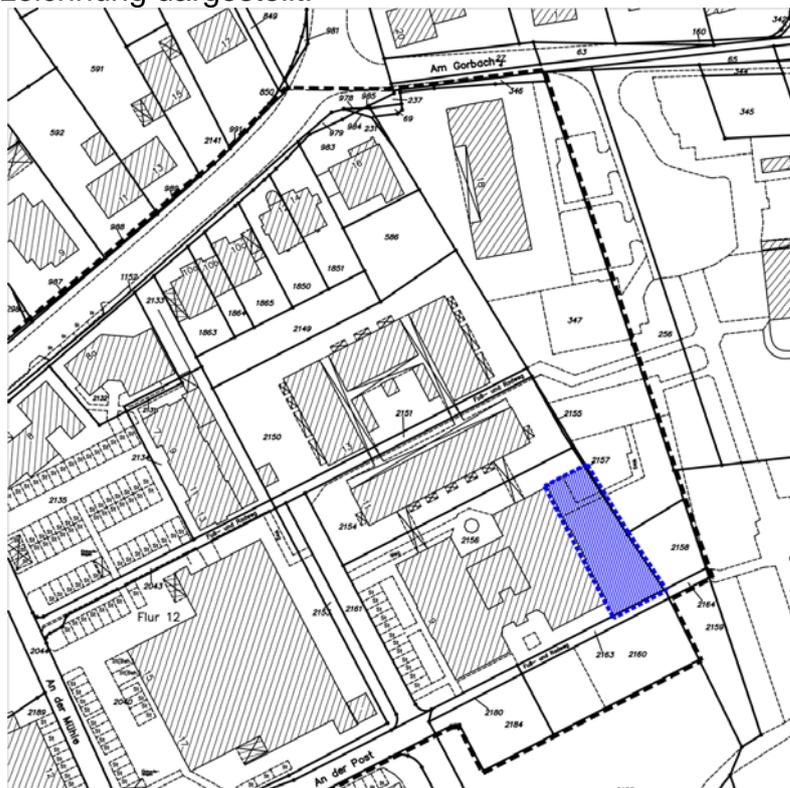
Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans NK 38 „Mühlenstraße-Süd“, Nordkirchen beschlossen.

VORBEMERKUNG

Aufgrund der geringen Änderungen zum Ursprungsplan bzw. zur 1. Änderung des Bebauungsplanes NK 38 „Mühlenstraße-Süd“ bezieht sich die nachfolgende Begründung lediglich auf den Änderungsinhalt und ist somit ergänzende Anlage zur Begründung der vorgenannten Planstände.

Lage des Verfahrensgebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das Verfahrensgebiet liegt östlich der Straße „An der Post“ zwischen Altenpflegeheim und dem „Grünen Weg“, das ist der Fußweg mit begleitender Lindenallee in Verlängerung der Nordachse der Gartenanlage des Schlosses Nordkirchen. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück in der Gemarkung Nordkirchen, Flur 12, Flurstück 2156. Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 462 m². Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.



Planungsanlass

Nach dem Beschluss des Rates der Gemeinde Nordkirchen zur Erweiterung der gymnasialen Oberstufe der Johann-Conrad-Schlaun-Schule auf drei Züge sind die räumlichen Voraussetzungen für den erweiterten Schulbetrieb zu schaffen. Für die nächsten Jahre werden drei Unterrichtsräume und ein Vorbereitungsraum benötigt.

Es wurden verschiedene Möglichkeiten der Unterbringung geprüft, wobei Einzelräume im Bürgerhaus und in der Mauritiusgrundschule zu Beginn der Dreizügigkeit der Oberstufe auch künftig für die Abnahme von Prüfungen der Schüler der Gesamtschule bzw. für begleitende Unterrichtsveranstaltungen genutzt werden sollen.

Eine vom räumlichen Zusammenhang optimale Möglichkeit bietet sich nach Aufgabe des Naturkindergartens in den Räumen des Altenhilfezentrums bei gleichzeitiger Erweiterung durch einen Anbau auf der Ostseite des Altenheimes an. Der Eigentümer des Altenhilfezentrums ist bereit, dieses Gebäude zu errichten und für zunächst 10 Jahre an die Gemeinde Nordkirchen zu vermieten. Er beabsichtigt außerdem, den bereits seit Beginn im Südostbereich des Altenhilfezentrums eingerichteten Menüservice baulich zu erweitern, damit ein auch von außen besser einsehbares und nutzbares öffentliches Café in angemessenem räumlichem Umfang angeboten werden kann.

Die vorgeschlagene Abgrenzung bei der Gebäudeerweiterung ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan.



Zur Realisierung dieser Gebäude ist die Änderung des Bebauungsplanes NK 38 „Mühlenstraße-Süd“ erforderlich, da beide Anbauten außerhalb der festgelegten Baugrenze errichtet werden müssten.

Planungsänderung / Planungsinhalt

Vor dem Hintergrund der vor genannten Anbauplanungen ist die bestehende Baugrenze in östlicher und südlicher Richtung auf den jeweiligen Grenzverlauf des Grundstücks zu erweitern.

Aufgrund der eingeschossigen Bauweise mit einer Flachdachkonstruktion und Attikahöhe mit ca. 3,5 m ist eine bauliche Erweiterung östlich des Altenpflegeheimes städtebaulich vertretbar, da zwischen der Grundstücksfläche und dem Grünraum der verlängerten Schlossachse eine öffentliche Grünfläche liegt und sich somit eine verträgliche Abstufung von Bauflächen zum Grünraum einstellt.

Die grenznah geplante Bebauung erzeugt Abstandsflächen auf den öffentlichen Grünflächen, die durch Baulasten zu sichern sind. Die Gemeinde Nordkirchen sichert im Vorfeld die Genehmigung zum Eintrag der vor genannten Baulasten zu.

Im östlichen Grenzverlauf des Grundstücks zum Altenhilfezentrum befindet sich planerisch eine Heckenbepflanzung, die aufgrund der Erweiterungsflächen auf einer Länge von ca. 35 m entfallen muss. Die Bewertung hierzu im Kontext des landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bebauungsplan „Mühlenstraße-Süd“ aus 2001 wird nachfolgend geführt.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sind gemäß §9 Abs.1, Nr.5 BauGB für die Flächen für den Gemeinbedarf mit der „Einrichtungszuordnung Schule“ zu ergänzen.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben unberührt.

Die sonstigen textlichen Festsetzungen bleiben unberührt.

Gestaltungsfestsetzungen

Die Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 86 BauONW i.V.m. § 9 (4) BauGB sind für den Bereich „Dachform“ mit der Zulässigkeit für Flachdachkonstruktionen für die in Rede stehenden zwei Anbauten zu ergänzen. Diese Ausnahmeregelung ist aus städtebaulicher Sicht vertretbar, da somit die baulichen Ergänzungen am Rande des Grünstreifens zum „Schlossweg“ möglichst niedrig gehalten werden können und somit im Erscheinungsbild vom „Schlossweg“ betrachtet in den Hintergrund treten.

Umweltverträglichkeit

Die Auswirkungen auf Belange der Umwelt sind begrenzt. Im Abgleich zu den Darstellungen und Berechnungen des landschaftspflegerischen Begleitplans zum Bebauungsplan „Mühlenstraße-Süd“ werden folgende Veränderungen durch die Planungen erzeugt:
Vergrößerung des Versiegelungsgrades im Grundstück zum Altenhilfezentrum, jedoch im Rahmen des Maßes der baulichen Nutzung, somit rechnerisch außerhalb von weiteren Kompensationsnotwendigkeiten.

35 m Heckenbepflanzung gemäß ausgewiesenem Pflanzgebot entfallen und somit ca. 370 Biotop-Wertpunkte bezüglich der Eingriffsbewertung zu vor genanntem landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Kompensation hierfür ist in Zusammenarbeit mit dem Ausgleichsflächenpool des Kreises Coesfeld vorgesehen.

Denkmalschutz / Denkmalpflege

Das in der Nähe des Bauvorhabens stehende Bürgerhaus der Gemeinde Nordkirchen, Am Gorbach 2, ist das nächstgelegene eingetragene Baudenkmal.

Der „Grüne Weg“ – verlängerte Nordachse der Parkanlage um Schloss Nordkirchen – ist selbst nicht teil eines Baudenkmales oder Denkmalbereiches. Hier ist allenfalls ein Umgebungsschutz zu prüfen.

Weitere Denkmäler oder Bodendenkmäler bestehen nicht in der Nähe.

Im Ergebnis werden jedoch aus Sicht des Maßnahmen-trägers Belange des Denkmalschutzes / der Denkmalpflege nicht negativ berührt.

Ver- und Entsorgung

Das künftige Vorhaben ist durch die Anbindung an das Altenhilfezentrum an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen.

Aufgestellt: Münster und Nordkirchen im Oktober 2010

plan.werk / Gesellschaft für
Architektur und Städtebau mbH

Gemeinde Nordkirchen
Der Bürgermeister

gez. Noack

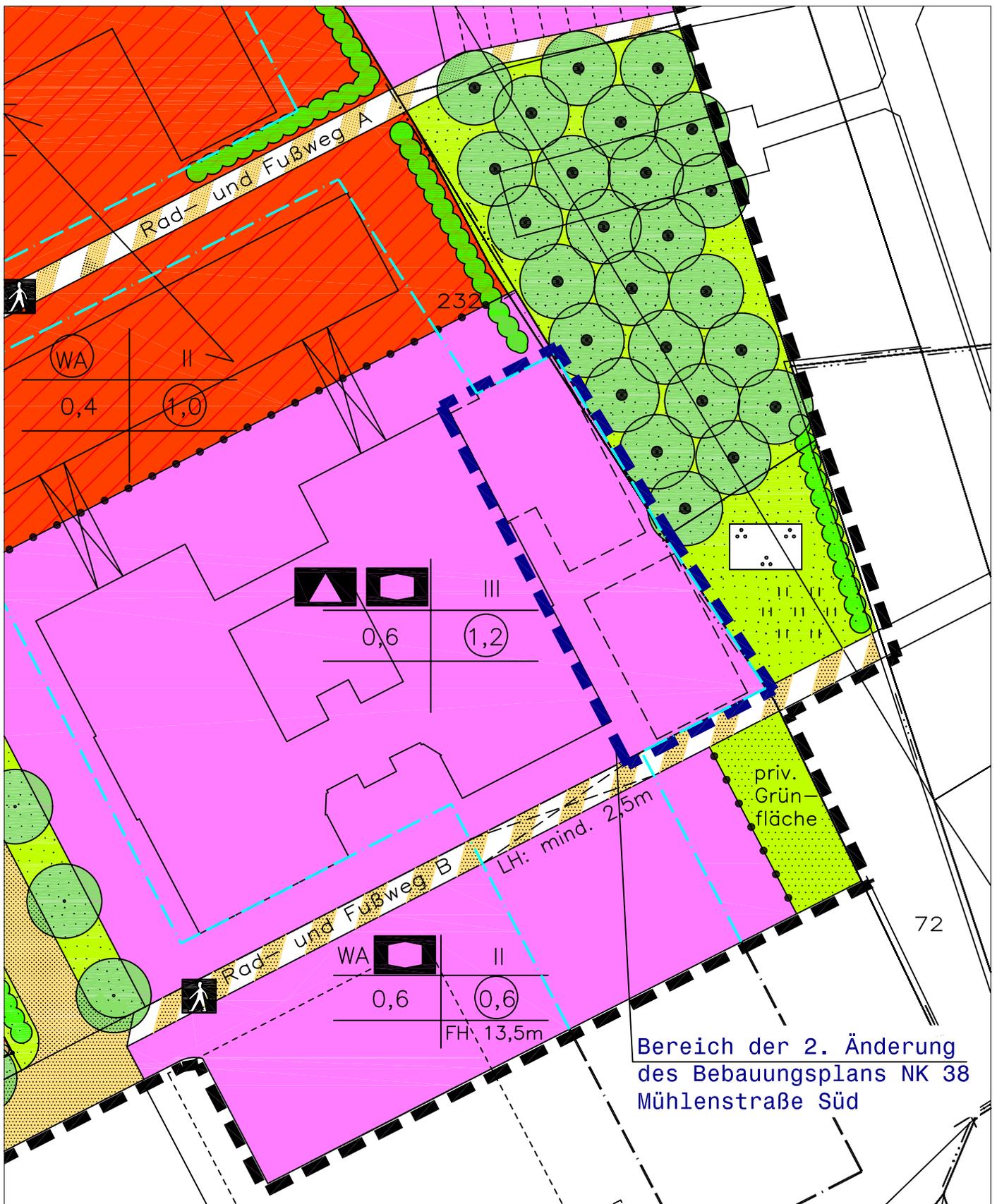
Dietmar Bergmann



GEMEINDE NORDKIRCHEN BEBAUUNGSPLAN NK 38

aktueller Stand "MÜHLENSTRASSE-SÜD",

M: 1:500



GEMEINDE NORDKIRCHEN BEBAUUNGSPLAN NK 38

2. ÄNDERUNG "MÜHLENSTRASSE-SÜD"

M: 1:500 Stand: Oktober 2010

GEMEINDE NORDKIRCHEN BEBAUUNGSPLAN NK 38

2. ÄNDERUNG "MÜHLENSTRASSE-SÜD"

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 des BauGB, § 15 BauNVO)

0,6

Grundflächenzahl

Art der baulichen
Nutzung

Maß der baulichen
Nutzung

1,2

Geschoßflächenzahl

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

II

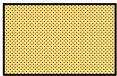
Zahl der Vollgeschosse
als Höchstmaß

Bauweise

Baugrenze

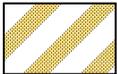
Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 des BauGB)



Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung



Fußgängerbereich

Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Grünfläche



Parkanlage



Verkehrsraumbepflanzung



Flächen für den Gemeinbedarf



Sozialen Zwecken dienenden
Gebäude und Einrichtungen



Schule

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern.

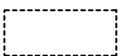
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Bestand: Bäume

Anpflanzen: Bäume

Sträucher

sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für
Nebenanlagen, Stellplätze,
Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

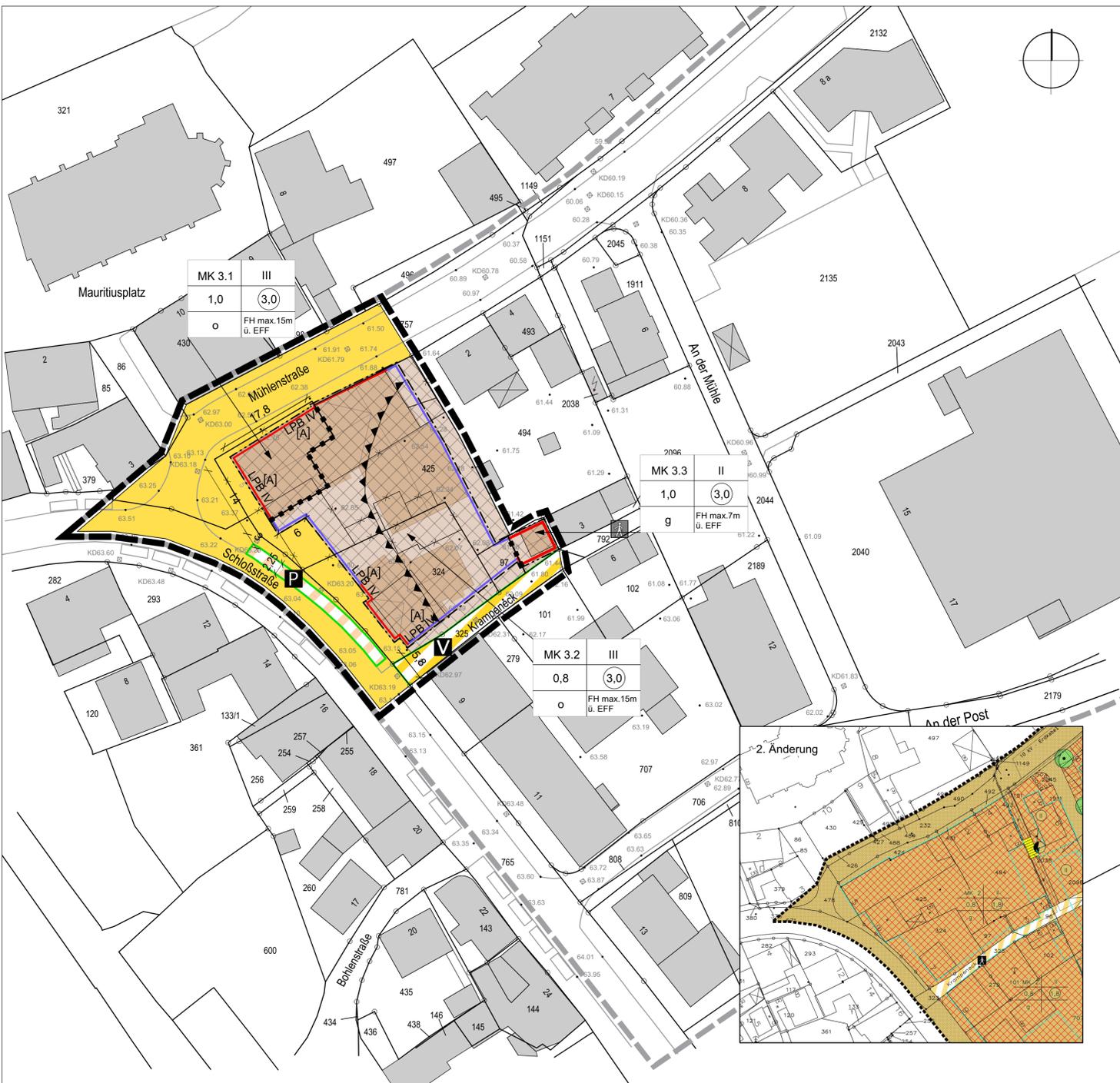
Zweckbestimmung
ST Stellplätze



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes NK 38 Mühlenstraße Süd
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans NK 38
Mühlenstraße Süd



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

- Kerngebiet 3 (MK 3.1 bis MK 3.3) gemäß § 7 Abs. 2 BauNVO**
 Im Kerngebiet 3 (MK 3.1 bis MK 3.3) sind nach § 7 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe im Erdgeschoss nur bis zur Grenze der Großflächigkeit im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO,
 - Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 - im Erdgeschoss auch Wohnungen, die nicht unter § 7, Absatz 2 Nr. 6 der BauNVO fallen bis zu einem Flächenanteil von 70 % der Grundfläche des einzelnen Gebäudes. In den Obergeschossen der Gebäude sind diese Wohnungen allgemein zulässig.
 Nicht zulässig sind:
 - Tankstellen, auch nicht im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
 - Vergnügungsstätten.
- Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB:**
 Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Parken sind maximal 5 private Stellplätze zulässig.
- Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchV gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB:**
 Zum Schutz vor Verkehrslärm sind beim Neubau oder bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen in den gekennzeichneten Bereichen (die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. $R_{w, res}$) für die Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzulhalten:

Lärmpegelbereich III	Aufenthaltsräume in Wohnungen u. ä.	erf. $R_{w, res}$ = 35 dB (A)
	Büro Räume u. ä.	erf. $R_{w, res}$ = 30 dB (A)
Lärmpegelbereich IV	Aufenthaltsräume in Wohnungen u. ä.	erf. $R_{w, res}$ = 40 dB (A)
	Büro Räume u. ä.	erf. $R_{w, res}$ = 35 dB (A)

Festsetzungen gem. §86 BauONW i.V.m. § 9 Abs.4 BauGB

- Außenwandflächen** Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen einschließlich Garagen sind in rotbraunem Sichtmauerwerk auszuführen. Je Gebäudeseite können max. 25 % der Flächen in anderen Materialien ausgeführt werden. Bei Doppelhäusern ist je Baukörper dasselbe Material zu verwenden. Untergeordnete Bauteile wie Wintergärten, Erker, Gesimse oder Balkone sind mit anderen Materialien und anderen Farben zulässig.
- Dachform** Im gesamten Baugebiet sind nur Satteldächer zulässig. Bei aneinander liegenden Gebäuden ist dieselbe Dachneigung zu wählen. Untergeordnete Nebenanlagen und Garagen dürfen mit anderen Dachformen ausgebildet werden.
- Dacheindeckung** Die Dacheindeckung ist in roten bis rotbraunen oder schwarzen Dachpfannen auszuführen. Bei Doppelhäusern ist dasselbe Material zu verwenden. Für untergeordnete Dächer sind andere Materialien zulässig.
- Dachgauben** Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen 50 v.H. der Dachlänge nicht überschreiten und müssen mindestens 1,0 m Abstand zu den Giebeln (Ortgang) und den Graten einhalten.
- Höhenangaben** Die maximal zulässige Firsthöhe im MK 3 beträgt für MK 3.1 und MK 3.2 15 m und für das MK 3.3 7 m über Erdgeschossfußbodenhöhe (EFF).

Hinweise:

- Bodendenkmalpflege**
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).
- Technische Regelwerke**
 Soweit in diesem Bebauungsplan auf - technische Regelwerke, Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Richtlinien aller Art sowie gutachterliche Stellungnahmen - Bezug genommen worden ist, können diese zusammen mit dem Bebauungsplan bei der Gemeinde Nordkirchen während der Dienststunden eingesehen werden.
- Bergbau**
 Das Plangebiet kann künftig bergbaulichen Einwirkungen unterliegen. Somit erfolgt eine Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 2 BauGB als Flächen, unter denen Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MK Kerngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (siehe Textliche Festsetzungen A 2)

0,4	Grundflächenzahl
0,9	Geschossflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse maximal
FH max. 108 UNHN	max. Firsthöhe in Meter

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise

Baugrenze
Baulinie

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie
 — öffentliche Verkehrsflächen
 — private Verkehrsflächen
 — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Verkehrsberuhigter Bereich, Fußgängerbereich, Parken

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

Zweckbestimmung: Elektrizität

SONSTIGE PLANZEICHEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. Abgrenzung von Art oder Maß der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
 — Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

— vorhandene Wohngebäude
 — vorhandene Flurstücke
 Flur 1
46 Flurnummer
195,2 Flurstücksnummer
195,2 Höhenpunkt über NHN
9,1 Maßzahl in Metern

SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUR PLANUNG

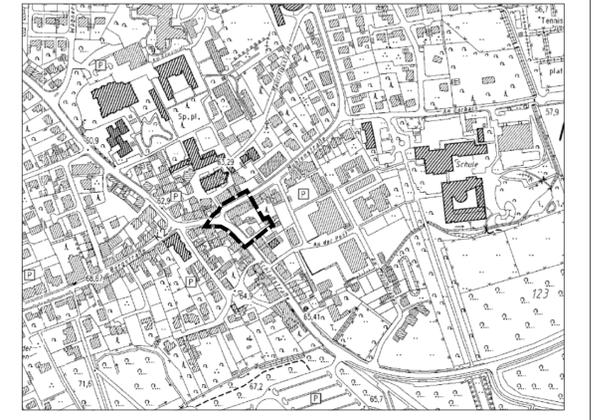
— Gebäude Abriss
 — Gebäude Planung

Füllschema Nutzungsschablone

MK 3	II	Art der baulichen Nutzung	Azucht der Vollgeschosse
0,4	0,9	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
g	o	Bauweise	Firsthöhe max.

Gemeinde Nordkirchen

Bebauungsplan NK 38 "Mühlenstraße Süd", 3. Änderung Entwurf



Kreis : Coesfeld
 Gemeinde : Nordkirchen
 Gemarkung : Nordkirchen
 Flur : 325

M = 1 : 500
 16. März 2017

Entwurfsverfasser: **pp als** pesch partner architekten stadtplaner GmbH
 Dortmund | Stuttgart

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 05.12.2013 die Einleitung eines Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Mühlenstraße Süd" beschlossen. Der Einleitungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.05.2016 im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht worden.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1 : 1000
 Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urhebergesetzes gerichtlich verfolgt.

Nordkirchen, den
 (Bürgermeister) (Schriftführer)

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 16.03.2017 über die vorgebrachten Anregungen aus den Verfahren nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 und § 4 Abs. 1, Abs. 2 BauGB entschieden und den Bebauungsplan samt Begründung und dazugehöriger Informationen gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Nordkirchen,
 Bürgermeister Schriftführer

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet am

Lüdinghausen, den

Dortmund, den
 (Planverfasser)

Gemäß § 10 Abs. 3, Satz 1 Baugesetzbuch ist der Satzungsbeschluss am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.

Nordkirchen, den
 (Bürgermeister)

Der Ausschuss für Bauen und Planung der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 die Verwaltung beauftragt, die Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Öffentlichkeit wurde im Amtsblatt vom 04.05.2016 über die Planungsabsichten informiert und in der Zeit vom 04.05. bis einschließlich 06.06.2016 zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 02.05.2016 wurden die Träger öffentlicher Belange über die Planungsabsichten informiert und aufgefordert, innerhalb eines Monats bis einschließlich 06.06.2016 Stellung zu nehmen.

Nordkirchen, den
 (Bürgermeister)

Der Ausschuss für Bauen und Planung der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde mit Amtsblatt vom 20.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes samt Begründung und dazugehöriger Informationen haben vom 30.01. bis einschließlich 03.03.2017 öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.01.2017 zur erneuten Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Nordkirchen, den
 (Bürgermeister)

RECHTSGRUNDLAGEN
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
 BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2014 (BGBl. I S. 1748).
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung-BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 (GV. NRW. S. 142).
 Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).